

STELLUNGNAHME der AG-Recht der Hurenbewegung in Deutschland

AG-Recht
c/o Cassandra e.V.
Wirthstr. 36
90459 Nürnberg
Tel: 0911/ 45 97 548
Fax: 0911/ 44 05 33
Mail: ag@recht-prostitution.de

Ein Jahr ProstG

Seit mehr als einem Jahr ist das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (ProstG) in Kraft. Nach dem Willen des Gesetzgebers und vor allem nach dem bei der Gesetzgebung im Vorfeld Beteiligten sollte mit dieser Regelung die rechtliche Stellung der Prostituierten verbessert und ihre soziale Benachteiligung abgebaut werden. Der Zugang zu den Sozialversicherungen sollte ihnen über die Möglichkeit erleichtert werden, ein rechtlich abgesichertes Beschäftigungsverhältnis in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben eingehen zu können (siehe Bundestagsdrucksache Nr. 14/5958).

Ein Jahr nach In Kraft Treten des Gesetzes stellen wir fest:

Das Gesetz läuft bisher weitgehend ins Leere. Arbeitsverträge gibt es noch kaum und wenn, dann nur auf Niedriglohnebene. Eine soziale Absicherung von Prostituierten ist noch nicht erreicht. Die nach wie vor, wegen fehlender Durchführungsbestimmungen, unregelmäßige Umsetzung des Gesetzes führt bei allen Beteiligten – Prostituierten, BetreiberInnen und Behörden – zu großer Verunsicherung.

Ansätze, die Intentionen des Gesetzes aufzugreifen, Betriebe anzumelden und Arbeitsverträge auszugestalten, scheitern oftmals an variierenden Auslegungen des ProstG durch Behörden, fehlender Rechtssicherheit auf allen Seiten und nicht zuletzt daran, dass die Prostitution berührende andere Gesetze (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ausländergesetz) nicht

angepasst und den jeweiligen Behörden nicht klare Durchführungsanweisungen gegeben wurden. Als besonders problematisch haben sich dabei folgende Punkte herausgestellt:

Strafrecht: Die Neufassung des § 181a StGB schließt nicht aus, dass ArbeitgeberInnen von Prostituierten der Zuhälterei angeklagt werden können. Beispielsweise stellt für die Staatsanwaltschaft München ein abgeschlossener Arbeitsvertrag mit freiwillig getroffenen Vereinbarungen über Ort und Zeit der Prostitutionsausübung auf jeden Fall einen Anlass dar, gegen die ArbeitgeberInnen wegen des Verdachtes auf Zuhälterei zu ermitteln.

Gewerberecht: Den Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses in Hinblick eines gewerberechtlichen Umganges mit Prostitutionsbetrieben sind nicht alle Länder gefolgt. Während es im überwiegenden Teil der Bundesländer eine gewerberechtliche Anerkennung für Prostitutionsbetriebe gibt, wird diese in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Bremen mit dem Verweis auf gewerberechtliche Sittenwidrigkeit von Prostitution generell versagt (unter Bezug auf: Schönfelder: GaststättenG §§ 4 u. 5 (Gewerbeaufsicht)). Damit gibt es dort auch keine legalen Arbeitsverhältnisse von Prostituierten. Aber auch dort wo eine gewerberechtliche Anerkennung möglich ist, ist die Szene von Unsicherheit bestimmt. In Dortmund wurde im Juli 2002 ein Maßnahmenkatalog erlassen, nachdem BetreiberInnen von bordellähnlichen Betrieben ab 3 Beschäftigten einen Gewerbebetrieb, unter Beachtung aller im Bau- und Ordnungsrecht enthaltenen

Vorschriften, bis September 2002 beim Gewerbeamt anmelden müssen. Inzwischen wurden 11 Etablissements geschlossen, weil sie es versäumten, dem fristgerecht nachzukommen.

In anderen Städten wiederum wird weiterhin nach den alten Regelungen verfahren und Bordelle werden lediglich „geduldet“, was nicht ausschließt, dass Behörden plötzlich Auflagen festsetzen, die in der erforderlichen Eile nicht erfüllt werden können. Das Bauamt kann über die Einordnung von „bordellartigen Betrieben“ als „Vergnügungsstätten“ räumliche Beschränkungen einführen. Vor allem Kleinstbetriebe, meist von einigen Frauen gemeinsam bewirtschaftet, können z.B. Bauvorschriften nicht sofort umsetzen und verlieren ihre Existenzgrundlage.

Steuerrecht: Prostituierte, die sich nun steuerlich anmelden wollen, müssen mit einer Rückverfolgung wegen Steuerhinterziehung rechnen.

So kann es nicht verwundern, dass angesichts dieser Unklarheiten sich alle Beteiligten – Behörden, potenzielle ArbeitgeberInnen und Prostituierte – abwartend bis ängstlich verhalten. Die Umsetzung des Gesetzes liegt auf Eis.

Wir stellen fest, dass mit dem ProstG eine Vielzahl von neuen Regelungen auf Prostituierte und Prostitutionsbetriebe zukommen. Die ersten Erfahrungen lassen befürchten, dass sie in der Realität Arbeitsverträge, und damit die Verbesserung der sozialen Absicherung von Prostituierten, verhindern, zumal einzelne Behörden versuchen, Teilaspekte der neuen Regelungen mit strafbewehrten Auflagen zu belegen, die die alte Situation wieder herstellen.

Es werden sich kaum Bordellbesitzer finden, die Prostituierte anmelden, wenn sie sich selbst hierdurch der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt.

Damit es bei der Verbesserung der sozialen und rechtlichen Absicherung von Prostituierten nicht bei einer bloßen Absichtserklärung im Gesetz bleibt, sind Maßnahmen der politisch Verantwortlichen dringend erforderlich:

1. § 181a StGB muss dahingehend nachgebessert werden, dass für potenzielle ArbeitgeberInnen von Prostituierten Rechtssicherheit besteht.
2. Streichung der **Unsittheit/Sittlichkeit** von Prostitution aus dem GaststättenG/Gewerberecht. Ohne ArbeitgeberInnen kann es keine Arbeitsverträge geben!
3. Streichung § 46, Ziff. 3 AuslG „...Ausübung der **Gewerbeunzucht**...“, sowie der rechtlichen Verbesserung der Situation von Migrantinnen in der Prostitution
4. Erlass von Durchführungsrichtlinien zum ProstG.
5. Stichtagsregelung für die Anmeldung beim Finanzamt.
6. Stichtagsregelung bei der Sozialversicherung. Die Vorversicherungszeit muss abgeschafft werden, da Prostituierte sich vorher nicht unter dieser Bezeichnung versichern konnten.
7. Überprüfung der Sperrgebietsverordnung und des Werbeverbots.
8. Bereitstellung von Mitteln für ein dichteres Netz bzw. eine Personalverstärkung bei Beratungsstellen für Prostituierte. Die wenigen bestehenden Einrichtungen arbeiten bereits jetzt über ihre Kapazitätsgrenzen hinaus, so dass eine flächendeckende Information und Beratung über die Komplexitäten der neuen Gesetzeslage mit bestehenden Mitteln nicht mehr zu leisten ist.

**Nur wer seine Rechte kennt,
kann sie auch in Anspruch nehmen
und Gesetze befolgen!!**